

Bericht des Gemeinderats zu "Neue Moostalinitiative (Mittelfeld)"; Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit

Kurzfassung:

Am 25. Mai 2009 hat die Gemeindeverwaltung Riehen durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Initiative "Neue Moostalinitiative (Mittelfeld)" den Formvorschriften der Ordnung der politischen Rechte entsprechen. Die Initiative will das Gebiet "Mittelfeld" im Moostal in einem genau umrissenen Perimeter zur Freihaltung des Mittelfelds aus der Bauzone entlassen und der Grünzone zuweisen. Am 5. Mai 2010 wurde im Kantonsblatt das Zustandekommen der Initiative publiziert.

Mit dem vorliegenden Bericht wird die rechtliche Zulässigkeit der Initiative geprüft und bejaht. Der Gemeinderat stellt dem Einwohnerrat die Anträge, die Initiative für rechtlich zulässig zu erklären, auf diese einzutreten und ihm die Initiative zur Berichterstattung zu überweisen.

Politikbereich: Publikums- und Behördendienste

Auskünfte erteilen: Willi Fischer, Gemeindepräsident
061 646 81 11

Urs Denzler, Leiter Publikums- und Behördendienste
061 646 82 60

August 2010



1. Die Initiative

Am 25. Mai 2009 hat die Gemeindeverwaltung Riehen durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Initiative "Neue Moostalinitiative (Mittelfeld)" den Formvorschriften der Ordnung der politischen Rechte (OPR; RiE 132.100) entsprechen.

Am 5. Mai 2010 wurde im Kantonsblatt das Zustandekommen der Initiative wie folgt publiziert:

Gestützt auf § 13 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 stellen die unterzeichneten, in der Gemeinde Riehen Stimmberechtigten folgendes formuliertes Initiativbegehren:

"Das Gebiet "Mittelfeld" im Moostal wird im Perimeter gemäss Plan und im Sinne des Gegenvorschlags in der Gemeindeabstimmung vom 28. November 2004 betreffend Initiative zur Freihaltung des Mittelfelds aus der Bauzone entlassen und der Grünzone gemäss § 40 des Bau- und Planungsgesetzes des Kantons Basel-Stadt zugewiesen."

2. Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit

Eine Initiative wird gemäss § 30 der Ordnung der politischen Rechte (OPR) für zulässig erklärt, wenn

1. sie höherstehendem Recht nicht widerspricht,
2. sie sich nur mit einem Gegenstand befasst,
3. sie nichts Unmögliches oder offensichtlich Rechtswidriges verlangt.

Der Gemeinderat gestattet sich bei der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit eine verkürzte Betrachtungsweise. Die hier zu beurteilende Initiative orientiert sich am Gegenvorschlag zu einer der beiden Moostal-Initiativen (Freihaltung des Mittelfelds), die am 28. November 2004 den Stimmberechtigten von Riehen zum Entscheid vorgelegt worden sind.

Zu den damaligen Initiativen schrieb der Gemeinderat im April 2002 anlässlich der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit und mit Blick auf gewisse Unsicherheiten, ob der Kanton die kommunale Zonenplanrevision genehmigen würde, Folgendes:

"Vor diesem Hintergrund ist es müssig, abschliessend über die Gültigkeit der beiden Initiativbegehren urteilen zu wollen. Im Zweifel wird diese nach dem Grundsatz "in dubio pro populo", im Zweifel für das Volk, als gegeben erachtet. Es sei aber nochmals an die Unsicherheiten erinnert, die das weitere kantonale Prüfungs- und Genehmigungsverfahren mit sich bringen kann."

Diese Sichtweise gilt auch heute noch und führt wie damals zum Schluss, dass die Initiative für zulässig erklärt werden muss:



Seite 3

- Die Initiative widerspricht höherstehendem Recht (*Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG) und des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes (BPG)*) nicht. Unsicherheiten über den Ausgang des kantonalen Genehmigungsverfahrens bleiben allerdings bestehen.
- Die Einheit der Materie ist gegeben, geht es doch einzig um die zonenrechtliche Zuordnung eines klar umrissenen Perimeters im Mittelfeld (Plan) von der Bauzone in die Grünzone.
- Was die Initiative verlangt, ist weder unmöglich noch offensichtlich rechtswidrig. Sie knüpft, wie oben erwähnt, an den Gegenvorschlag des Gemeinderats zu einer der beiden Moostalinitiativen an, die dem Volk bereits 2004 zum Entscheid unterbreitet worden sind.

3. Formulierte Initiative

Gemäss § 39 Abs. 1 OPR stellt der Einwohnerrat fest, ob es sich bei der vorliegenden Initiative um eine formulierte oder um eine unformulierte handelt. Ein Begehren gilt als formulierte Initiative, wenn es den Entwurf eines Erlasses oder Beschlusses enthält (OPR § 28).

Die Initianten haben die Initiative ihrerseits bereits als formulierte Initiative bezeichnet. Der Gemeinderat kann sich dieser Einschätzung anschliessen. Der Wortlaut der Initiative (mit Hinweis auf einen konkreten Perimeter) formuliert das Begehren mit hinreichender Klarheit und bedarf nur noch in Details Ergänzungen. Namentlich wird ein Plan parzellenscharf festlegen müssen, welche Parzellen in der Bauzone verbleiben und welche in die Grünzone umgezont werden sollen. Zudem wird dieser Plan als Planentwurf für das nachfolgende Planungsverfahren bezeichnet werden müssen. Diese Ergänzungen können mit dem Bericht des Gemeinderats, allenfalls zusammen mit einem Gegenvorschlag, innert Jahresfrist dem Einwohnerrat unterbreitet werden.

4. Weiteres Vorgehen

Die Initiative hat grosse Auswirkungen auf die Gestaltung des Zonenplans, der zur Revision ansteht. Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat deshalb, auf die Initiative einzutreten und ihm die Initiative zur Berichterstattung gemäss § 40 Abs. 1 OPR zu überweisen. Im Rahmen dieses innert Jahresfrist zu erstattenden Berichts soll auch geprüft werden, ob der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden soll.



Seite 4 **5. Anträge**

Der Gemeinderat stellt folgende Anträge:

1. Die Initiative "Neue Moostalinitiative (Mittelfeld)" sei für rechtlich zulässig zu erklären.
2. Die Initiative sei als formulierte Initiative zu behandeln.
3. Auf die Initiative sei einzutreten.
4. Die Initiative sei dem Gemeinderat zur Berichterstattung gemäss § 40 Abs. 1 OPR zu überweisen.

Riehen, 3. August 2010

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli

Planbeilage: "Die Zonen"



Beschluss des Einwohnerrats betreffend Initiative "Neue Moostalinitiative (Mittelfeld)"; Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit

"Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderats:

1. Die Initiative "Neue Moostalinitiative (Mittelfeld)" wird für rechtlich zulässig erklärt.
2. Es wird festgestellt, dass es sich um eine formulierte Initiative handelt.
3. Auf die Initiative wird eingetreten.
4. Die Initiative wird dem Gemeinderat zur Berichterstattung gemäss § 40 Abs. 1 der Ordnung der politischen Rechte überwiesen.

Dieser Beschluss wird publiziert."

Riehen,

Im Namen des Einwohnerrats

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Salome Hofer

Andreas Schuppli

